

Vertragsabgabe nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet.
 § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und
 Katastergesetzes vom 22.07.1985 - GVBl. S. 15
 Antragsbuch Nr. **AT 714/94**
 -Bitte bei Rückfragen angeben.

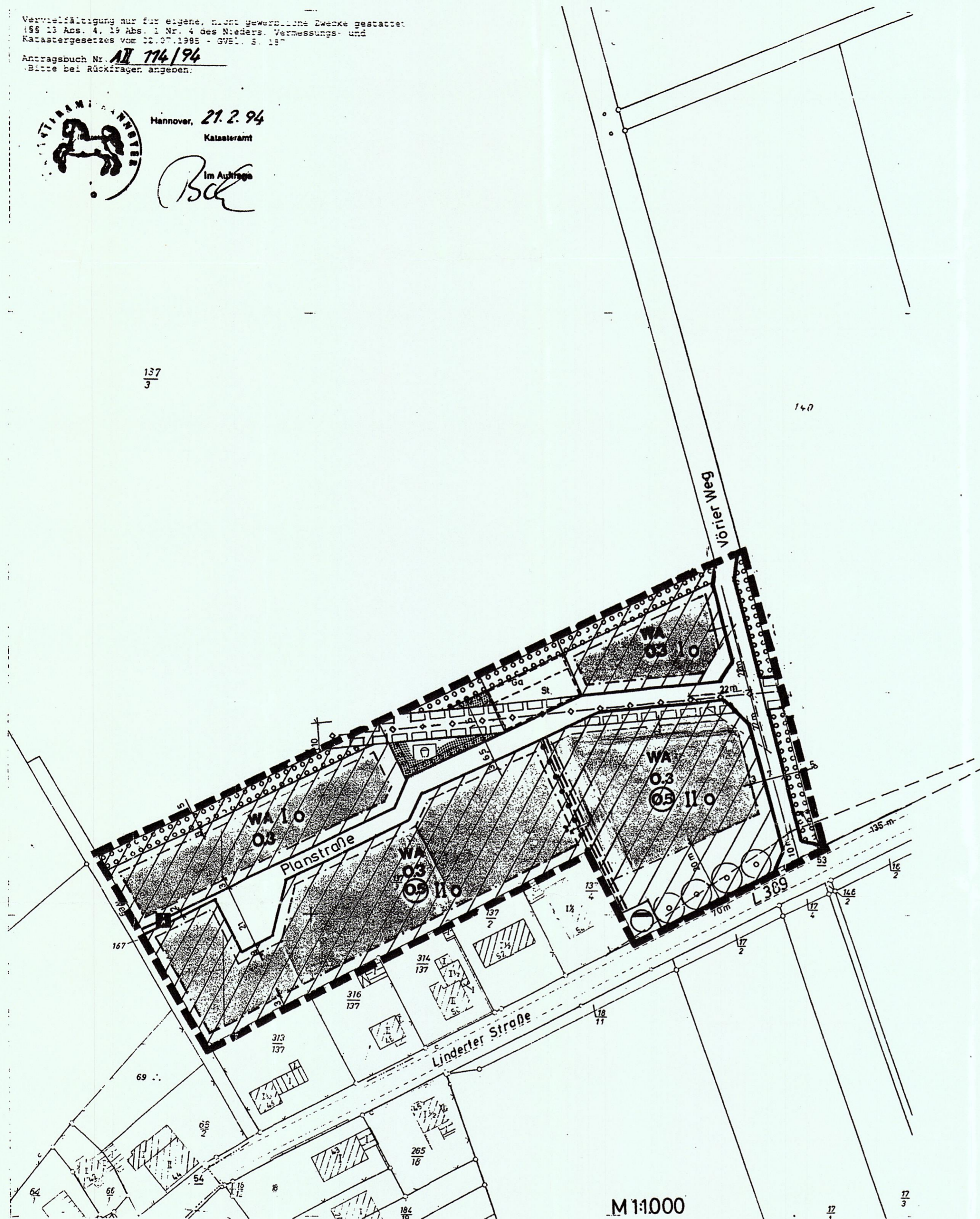
NORDEN



Hannover, 21.2.94
 Katasteramt

Im Auftrage
Bell

137
 3



PLANSYMBOLERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Geschossflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- offene Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr.11 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr.13 BauGB)**
 - Unterirdische Hauptwasserleitung
- Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 (1) Nr.14 BauGB)**
 - Abwasserpumpstation
- Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz"
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr.21 BauGB)**
 - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Abwasser)
 - mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Unterirdische Hauptwasserleitung)
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr.25 a BauGB)**
 - Flächen zum Anpflanzen von standortheimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Hecken) nach § 9 (1) Nr.25 a BauGB
- Anpflanzen von Bäumen
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
 - Stellplätze
 - Garagen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1
 (1) Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen bauliche Anlagen oder Anpflanzungen - mit Ausnahme der Bäume -, die höher als 0,80 m über die mittlere Fahrbahndecke herausragen, nicht gebaut oder gepflanzt werden.
 (2) Die Bäume an der Linderter Straße müssen bis 3,00 m Höhe aufgestutzt werden.
- § 2
 Im Bereich der Flächen, die mit Leitungsrechten nach § 9 (1) Nr.21 BauGB belastet sind, dürfen keine Bäume gepflanzt werden.
- § 3
 Zur Bepflanzung der Pflanzstreifen dürfen nur standortheimische Pflanzen, die als Beispiele in der Begründung aufgeführt sind, verwendet werden.
- § 4
 Pro Grundstück muß ein standortheimischer Laubbaum gepflanzt werden.
- § 5
 Pro 200 qm öffentliche Verkehrsfläche muß ein standortheimischer Laubbaum gepflanzt werden.
- § 6
 Die Pflanzschutzstreifen und die mit Bäumen zu beplanzende Fläche an der Linderter Straße werden als Ausgleichsfläche den Baugrundstücken und den Erschließungsflächen nach § 9 (1) Nr.11 BauGB nach § 8 a (1) Satz 4 BNatG zugeordnet.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen die 1.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 "Ostertor", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Fassungen als Satzung beschlossen. Wennigsen, den 19.01.1998

Mund
 Bürgermeister

Mund
 Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Wennigsen hat in seiner Sitzung am 26.06.97 die Aufstellung der 1.vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Mund
 Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Büro für Bauleitplanung, Dipl.-Ing.Christina Schrödter, Schneemannhof 4, 30900 Wedemark, ausgearbeitet. 30900 Wedemark, den 6.11.97

Christina Schrödter
 Der Rat der Gemeinde Wennigsen hat in seiner Sitzung am 26.06.1997 dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.11.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.12.1997 gegeben. Wennigsen, den 19.01.1998

Mund
 Gemeindedirektor

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 12 BauGB am 29.01.1998 im Amtsblatt des Landkreises Hannover bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Mund
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Mund
 Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Mund
 Gemeindedirektor

GEMEINDE WENNIGSEN

OT HOLTENSEN

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN NR.6

"OSTERTOR"

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE
 FESTSETZUNGEN

1.vereinfachte Änderung

Stand 26.5.97 6.11.97 9.1.98